

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 64/94

vom

19. Oktober 1994

in der Kindschaftssache

Bernd B [REDACTED], B [REDACTED]straße 56, E [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Kai B [REDACTED], geboren am 15. September 1980, gesetzlich
vertreten durch seine Mutter Silvia E [REDACTED], O [REDACTED]stra-
ße 20, O [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 19. Oktober 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Nonnenkamp,
Dr. Hahne und Sprick

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Prozeßkostenhilfe
wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechts-
verfolgung keine hinreichende Aussicht auf Er-
folg bietet, ohne daß es auf die von der Revi-
sion aufgeworfene grundsätzliche Frage ankommt.

Die Anfechtungsfrist des § 1594 BGB wäre auch
dann versäumt, wenn sie infolge höherer Gewalt
zunächst gehemmt gewesen wäre. Der von der Revi-
sion angenommene Hinderungsgrund unverschuldeter
Unkenntnis entfiel nämlich, als dem Kläger am
12. Juni 1991 das Schreiben des Prozeßbevoll-
mächtigten des Beklagten zuging, mit dem die ge-
schiedene Ehefrau "als Erziehungsberechtigte des
ehelichen Kindes Kai B." Kindesunterhalt ver-
langte. Spätestens dieses Schreiben hätte dem
Kläger Anlaß geben müssen, Rechtsrat einzuholen,
wenn er dem Vorwurf entgehen wollte, nicht die
äußerste denkbare Sorgfalt walten zu lassen.
Gründe, die ihn in entschuldbarer Weise davon
hätten abhalten können, sich anwaltlich beraten
zu lassen, kommen jedenfalls von diesem Zeit-
punkt an nicht mehr in Betracht.

- 3 -

Demnach hätten die nach §§ 1594 Abs. 3, 203 Abs. 2 BGB maßgebenden letzten sechs Monate der Anfechtungsfrist jedenfalls mit Ablauf des 12. Juni 1991 wieder zu laufen begonnen (§ 205 BGB; vgl. Senatsurteil vom 16. Juni 1982 - IVb ZR 720/80 - FamRZ 1982, 917, 918); die Anfechtungsfrist wäre mithin auch dann vor Einreichung der Klage am 25. August 1992 abgelaufen.

Blumenröhr

Sprick

